

## AKTUELLES

# Die da hinter den Schreibtischen

Wer Forderungen drastisch untermauern will, bezieht die Verwaltung mit ihren Beschäftigten ein. Denn man grenzt sich schon gern ab. So geschehen bei einer Veranstaltung der BERLINER MORGENPOST Ende Mai im Zoopalast mit der Bildungssenatorin zur Berliner Kita-Krise. Hier die Fleißigen und dort die weniger im Beruf engagierten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung werden so herabgewürdigt. Verdient haben sie es nicht, wie das Beispiel der Personalstelle bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zeigt.

Die Personalstelle ist für die Beschäftigten der Senatsverwaltung und die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen verantwortlich. Ihr sind nach dem Stellenplan 203 Stellen für Beamtinnen und Beamte sowie 91 Stellen für Tarifbeschäftigte zugewiesen. Die Beschäftigten sind in Arbeitsgruppen aufgeteilt. Deren Zuständigkeit richtet sich nach dem Bezirk der Schule bzw. nach der Art der Beschäftigung. Von der Personalstelle werden rund 45.000 Personalakten geführt. Im Jahre 2002 waren es noch 10.000 Personalakten weniger.

Wurden 2002 rund 27.700 Personalvorgänge für Beamtinnen und Beamten verwaltet, sind es aktuell noch ca. 17.400. Dagegen stieg in diesem Zeitraum die Anzahl der Personalvorgänge von 7.400 auf 21.000 für Tarifbeschäftigte. Ein Großteil der Personalsachbearbeiter\*innen musste seine Fachkenntnisse im öffentlichen Dienstrecht wesentlich erweitern und sich im Tarifrecht besonders einarbeiten und immer wieder in Eigeninitiative fortbilden.

Die Zahl der Beschäftigten in der Personalstelle entspricht in etwa der des Jahres 2002 im damaligen Landeschulamt mit den entsprechenden Referaten. Der Anstieg der Personalfälle, der Aufgabenwandel, die veränderten

Bedingungen bei den IT-Verfahren, die Komplexität der Bearbeitungsfälle, die jährlichen Zuwächse bei den Bearbeitungsfällen infolge der Sozialgesetzgebung und der Auswirkungen im öffentlichen Dienstrecht, die Veränderungen beim Steuerrecht, die hohe Zahl der jährlichen Eintritte in den Ruhestand, die Nachbesetzungen und Neubesetzungen von Stellen während eines Schuljahres und verstärkt zum Beginn eines Schuljahres sowie die Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsplätze blieben unberücksichtigt.

Die dienststelleninterne Personalfuktuation steigert die Arbeitsbelastung zudem deutlich, da von den Beschäftigten in der Personalstelle die in immer kürzeren Abständen verändernden Rechtsmaterien zu beachten sind. Die Einarbeitung neuer Mitarbeiter\*innen findet bei der Personalzumessung keine ausreichende Berücksichtigung.

Sehr belastend wirkt sich zudem der herrschende Termindruck auf die Beschäftigten in der Personalstelle aus. Nicht nur zum Schulhalbjahresbeginn müssen die Personalvorgänge abgearbeitet sein. Allein die fast 1.300 zusätzlichen Einstellungen von Lehrkräften, Erzieher\*innen, Schulsekretär\*innen, Verwaltungsleiter\*innen und IT-Fachkräften, die das Abgeordnetenhaus für 2018 bewilligte, verursachen einen immensen Arbeitsanfall in der Personalstelle, die dort alle Beschäftigten erfasst. Da sind einmalige Hilfsaktionen, die die Personalsachbearbeitung entlasten sollen, nur ein Tropfen auf dem heißen Stein. Die Beauftragung externer Dienstleister im Wege der -Arbeitnehmerüberlassung, um bei der Anlage der Personalakten und bei vorbereitenden Arbeiten zu helfen, erzeugt nicht die Entlastung, die während des gesamten Kalenderjahres benötigt wird, um die Personalsachbearbeitung fehlerfrei vornehmen zu können.

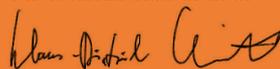
Liebe Kollegin,  
lieber Kollege,

wir werden 20 Jahre alt!  
Die Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr (GVV) wurde am 21.06.1998 zunächst unter dem Namen „Die Neue Gewerkschaft“ gegründet. Seitdem setzen wir uns unermüdlich für die Belange der rund 150.000 Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung des Landes Berlin, bei der BVG und bei Vattenfall ein.



Dabei agieren wir ... **unabhängig**. Die GVV ist eine eigenständige Organisation und weder an Entscheidungen eines Dachverbandes noch an Beschlüsse einer anderen gewerkschaftlichen Vereinigung gebunden. Die Wahrung der Mitgliedsinteressen ist nicht durch Tarifverträge oder Vereinbarungen limitiert, die von übergeordneten Gremien ausgehandelt wurden ... **basisdemokratisch**. Wer sich bei uns engagieren möchte, kommt dank der schlanken Organisationsstruktur direkt zum Zug, denn bei der GVV ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Auf der Mitgliederversammlung können somit nicht nur Delegierte auf Beschlüsse Einfluss nehmen, sondern alle GVV-Angehörigen, denen die Interessen Ihrer Kolleginnen und Kollegen am Herzen liegen. ... **nah**. Weil die GVV unabhängig ist, müssen wir keine Rücksicht auf bundesweit gültige Regelungen nehmen, die Dachorganisationen für uns ausgehandelt haben. Deshalb können wir besser und schnell auf spezielle Situationen und Ereignisse im Land Berlin reagieren. Wir kennen die Sorgen und Nöte der Kolleginnen und Kollegen vor Ort genau und wissen, wie man auf Verbesserungen hinwirkt.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus-Dietrich Schmitt

# Vorerst keine Entscheidungen zur amtsangemessenen Besoldung

Der Senat hat am 5. Juni eine Vorlage zum Thema Umgang mit Anträgen, Widersprüchen und Klageverfahren, die auf amtsangemessene Besoldung gerichtet sind, zur Kenntnis genommen.

Ziel der von Finanzsenator Dr. Kollatz-Ahnen eingebrachten Vorlage ist es, eine einheitliche Verfahrensweise im Land Berlin zu erreichen. Darin schlägt die Senatsverwaltung für Finanzen dem Senat vor, sich für ein Ruhen der Verfahren sowie für einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung auszusprechen, wenn es um Anträge, Widersprüche und Klageverfahren geht, die auf amtsangemessene Besoldung gerichtet sind. Dies würde bedeuten, dass Anträge und Widersprüche, die Beamtinnen und Beamte auf amtsangemessene Besoldung gestellt beziehungsweise erhoben haben, vorerst nicht entschieden werden. In Klageverfahren soll auf die Einrede der Verjährung verzichtet werden. Voraussetzung ist, dass die Verjährung auf einer Ruhendstellung basiert.

Ein solcher Senatsbeschluss entspräche den Forderungen mehrerer Dienstbehörden sowie des Deutschen Gewerkschaftsbunds Bezirk Berlin-Brandenburg, des DBB Beamtenbund und Tarifunion Berlin, der GVV Gewerkschaft

Verwaltung und Verkehr sowie des Hauptpersonalrats. Ziel eines solchen Senatsbeschlusses ist es, den Stand der Verfahren in den Dienststellen zu ordnen und den Mehraufwand für die Dienststellen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) möglichst gering zu halten. Das BVerfG befasst sich in mehreren Verfahren mit den Berliner Besoldungsregelungen wegen angeblichen Verstoßes gegen Art. 33 Abs. 5 GG.

Der geplante Senatsbeschluss nimmt jedoch keine politische Entscheidung im Nachgang zu einer künftigen Entscheidung des BVerfG vorweg. Die Senatsverwaltung für Finanzen geht aber nach wie vor nicht von einer für das Land Berlin negativen Entscheidung des BVerfG aus. Der Senat hat von der Vorlage zunächst Kenntnis genommen, sie wird nun dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme unterbreitet. Bis zum Vorliegen dieser Stellungnahme hat der Senat die Beschlussfassung über die Vorlage zurückgestellt.



# Einheitliche Standards für das Personalmanagement

Für das Personalmanagement im Land Berlin sollen künftig einheitliche Rahmenbedingungen gelten.

Den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Hauptpersonalrat hat der Senat auf Vorlage von Finanzsenator Dr. Matthias Kollatz-Ahnen beschlossen. Mit der Vereinbarung sollen in allen Dienststellen des Landes Berlin möglichst einheitliche Standards für das Personalmanagement gesetzt werden, u. a. für eine bessere lebensphasenorientierte Personalentwicklung und Personalführung. Die Rahmendienstvereinbarung umfasst darüber hinaus die Handlungsfelder Personalplanung und Personalgewinnung und etabliert sowohl auf Dienststellenebene als auch landesweit neue Möglichkeiten des Austauschs mit den Personalvertretungen über die Weiterentwicklung des Personalmanagements. Insgesamt ist es Aufgabe des Personalmanagements, darauf hinzuwirken, die Beschäftigten in einer sich verändernden Arbeitswelt trotz Arbeitsverdichtung und komplexerer Prozesse leistungsfähig und motiviert zu erhalten. Ein gutes Personalmanagement trägt schließlich auch dazu bei, den Arbeitgeber Land Berlin noch attraktiver zu machen, kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu halten und ausreichend qualifiziertes Personal zu gewinnen.

Die Beschäftigten des Berliner Verwaltungsdienstes waren in den vergangenen Jahren aufgrund der erheblichen Konsolidierungs- und Umstrukturierungsprozesse mit umfangreichen Veränderungen im Arbeitsalltag konfrontiert. Heute lauten die Herausforderungen wachsende Stadt und demografischer Wandel. Insbesondere das rasante Bevölkerungswachstum macht mehr qualifiziertes Personal für Berlins öffentliche Verwaltung erforderlich. Rahmenbedingungen und Arbeitsprozesse sollen deshalb so gestaltet werden, dass Arbeitszufriedenheit, Motivation und Innovationsfähigkeit erhalten bleiben – die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll dabei gewährleistet werden. Vor dem Hintergrund eines steigenden Wettbewerbs um qualifiziertes Personal soll außerdem sichergestellt werden, dass der Personalbedarf auf allen Ebenen gedeckt und eine ausreichende Anzahl an Nachwuchskräften vorhanden ist. Notwendig hierfür ist, entsprechende Potenziale zu erkennen und notwendige Qualifizierungen zu ermöglichen, aber auch die systematische Verankerung des Wissensmanagements zu fördern. Einzelne Dienststellen und Personalräte können

unter Beachtung der rechtlichen Gegebenheiten eigene Dienstvereinbarungen abschließen. Bereits bestehende Dienstvereinbarungen gelten fort, soweit sie dieser Rahmendienstvereinbarung nicht widersprechen. Basierend auf den Daten eines landesweiten Benchmarkings zum Personalmanagement ist regelmäßig ein Personalmanagementbericht zu erstellen. Die Evaluierung dieser Dienstvereinbarung wird jeweils zum 31. Dezember 2021, 2024 und 2026 erfolgen. Es ist zunächst eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2028 vereinbart worden. Über eine Fortsetzung wäre dann spätestens 18 Monate vor Ablauf der Vereinbarung und noch während der ursprünglichen Laufzeit zu verhandeln. Der Entwurf wird dem Rat der Bürgermeister zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Vereinbarung kann dann – voraussichtlich im Juli – zusammen mit dem Hauptpersonalrat unterzeichnet werden und in Kraft treten.

# Die Berliner Mietrechtsinitiative

Der Senat hat beschlossen, einen Gesetzentwurf zur Modernisierung des sozialen Mietrechts (Mietrechtsmodernisierungsgesetz) beim Bundesrat einzubringen.

Ziel der Gesetzesinitiative ist es, alle Mieterinnen und Mieter wirkungsvoll vor rasant steigenden Mieten zu schützen. Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgendes vor:

## Mietpreisbremse

- Die Befristung der Mietpreisbremse wird aufgehoben.
- Zwei Ausnahmeregelungen von der Mietpreisbremse werden gestrichen: So gilt die Mietpreisbremse künftig auch im Falle einer höheren Vormiete und bei umfassend modernisierten Wohnungen.
- Bei Vermietung einer möblierten oder teilmöblierten Wohnung wird der Möblierungszuschlag auf einen angemessenen Betrag begrenzt.
- Der Verstoß gegen die Regelungen der Mietpreisbremse wird neu als Ordnungswidrigkeit im Wirtschaftsstrafgesetz definiert und kann behördlich verfolgt werden.

## Mieterhöhungen im Bestand

- Mieterhöhungen um bis zu 20 Prozent, in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten um höchstens 15 Prozent (Kappungsgrenze), sollen nur noch innerhalb von fünf Jahren möglich sein. Bislang gilt ein Zeitraum von drei Jahren. Das Mieterhöhungspotenzial sinkt somit um 40 Prozent.
- Die Datenbasis für die Abbildung der ortsüblichen Vergleichsmiete im Mietspiegel wird erweitert. Zukünftig sollen alle Mietänderungen und Neuabschlüsse der letzten zehn Jahre – und nicht wie bisher der letzten vier Jahre – zur Bildung der ortsüblichen Vergleichsmiete berücksichtigt werden.
- Bei Existenz eines qualifizierten Mietspiegels wird nur noch dieser als Begründungsmittel für eine Mieterhöhung anerkannt. Die Anforderungen an die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels werden klarer gefasst.

## Mieterhöhungen nach Modernisierung

- Die Modernisierungsumlage wird von elf auf sechs Prozent gesenkt.
- Die Modernisierungsumlage soll nur noch bei bestimmten Maßnahmen greifen: Es können lediglich noch Modernisierungskosten für energetische Modernisierungsmaßnahmen und barriereermindernde Maßnahmen umgelegt werden. Die Modernisierungsumlage

wird zudem auf den Zeitraum der Refinanzierung der eingesetzten Modernisierungskosten beschränkt. Weiterhin wird für die Höhe der Modernisierungsumlage eine absolute Kappungsgrenze von zwei Euro je Quadratmeter monatlich für einen Zeitraum von acht Jahren eingeführt. Abweichend davon darf in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten die Miete nach Modernisierung zukünftig die ortsübliche Vergleichsmiete nicht mehr als zehn Prozent übersteigen.

- Die Härtefallklausel wird konkretisiert: Ein wirtschaftlicher Härtefall soll in der Regel dann vorliegen, wenn der Mieterhaushalt mehr als 40 Prozent des Haushaltseinkommens für die Miete einschließlich der Heizkosten ausgeben muss.

## Kündigungsschutz

- Der Kündigungsschutz der Mieterinnen und Mieter bei Zahlungsverzug wird verbessert. Mieterinnen und Mieter sollen ihre Wohnung auch bei einer ordentlichen Kündigung behalten können, wenn sie den Mietrückstand rechtzeitig nachzahlen. Bislang bestand

diese Möglichkeit nur im Fall einer außerordentlichen Kündigung.

## Mietspiegel

- Die Datenbasis für die Abbildung der ortsüblichen Vergleichsmiete im Mietspiegel wird erweitert. Zukünftig sollen alle Mietänderungen und Neuabschlüsse der letzten zehn Jahre – und nicht wie bisher der letzten vier Jahre – zur Bildung der ortsüblichen Vergleichsmiete berücksichtigt werden.
- Bei Existenz eines qualifizierten Mietspiegels wird nur noch dieser als Begründungsmittel für eine Mieterhöhung anerkannt. Die Anforderungen an die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels werden klarer gefasst.

## Verschärfung des Wirtschaftsstrafgesetzes

- Um unzulässige Mietpreisüberhöhungen auch ordnungsrechtlich erfolgreich verfolgen zu können, wird die sich hierauf beziehende Regelung im Wirtschaftsstrafgesetz praxistauglich geändert.



# Meister\*innen wie Erzieher\*innen fördern

Die Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen fordern den Senat von Berlin mit einem Antrag im Abgeordnetenhaus auf, bei den Anfang 2019 anstehenden Tarifverhandlungen der Länder für eine deutlich bessere Bezahlung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst einzusetzen.

Damit soll den gewachsenen Anforderungen entsprochen und die große Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte aufgewertet und die Bezahlung verbessert werden. Die Unterschiede bei der Höhe der Entgelte nach den beiden Manteltarifverträgen für den Bund und die Kommunen sowie den Ländern (TVöD und TV-L) sollen aufgehoben werden. Die CDU-Fraktion hat inhaltsgleiche Forderungen kurz vor den Koalitionsfraktionen für die Erzieher\*innen gestellt. Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Franziska Giffey, ist Wortführerin für eine Anhebung des Entgelts auf das Niveau der Grundlehrer\*innen, also im Land Berlin nach Entgeltgruppe – E – 13.

Wie die Erzieher\*innen sind die Meister\*innen seit Mai 2013 nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) bewertet worden. Beide Bildungsabschlüsse sind mit ihren Qualifikationen bisher dem Kompetenzniveau 6 in einer Skala von acht Kompetenzniveaus innerhalb der formalen Qualifikationen des deutschen Bildungssystems in den Bereichen Berufliche Bildung, Hochschulbildung und Weiterbildung zugeordnet. Sie befinden sich im selben Niveau wie der Bachelor-Abschluss.

Bestehende tarif- oder besoldungsrechtliche Regelungen werden vom DQR nicht berührt. Beim DQR geht es um die Vergleichbarkeit von Kompetenzprofilen, nicht um eine tarif- oder besoldungsrechtliche Gleichstellung von Qualifikationen. In die hier bestehenden Zuständigkeiten greift der DQR in keiner Weise ein. Es ist also Sache der Tarifvertragspartner\*innen und der Besoldungsgesetzgeber einen Referenzrahmen für die Entlohnung zu schaffen. Die vorhandenen Eingruppierungsmerkmale

und Laufbahnvorschriften entsprechen den jedenfalls den erworbenen Qualifikationen nicht.

Meister\*innen und Erzieher\*innen drängen zu Recht darauf, dass sie bereits bei der in diesem Monat anstehenden Klausurtagung der Arbeitgeber zur Vorbereitung der Verhandlungen mit den Gewerkschaften zur Weiterentwicklung der Entgeltordnung im Länderbereich mit ihren Forderungen zum Thema werden.



## Stichwort des Monats:

# Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Das BTHG ist eines der großen sozialpolitischen Vorhaben der Bundesregierung in der vergangenen Legislaturperiode. Ziel ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und so einen weiteren wichtigen Meilenstein auf dem Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft zu setzen. Gleichzeitig werden mit dem BTHG Vorgaben des Koalitionsvertrages für die 18. Legislaturperiode umgesetzt, die u.a. vorsehen, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern sowie die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Darüber hinaus wird mit diesem Gesetz das Schwerbehindertenrecht weiterentwickelt. Das BTHG hat viele Neuerungen für Betroffene:

1. Unterstützungsmaßnahmen setzen bereits vor der Rehabilitation ein und werden durch geförderte Modellprojekte gestärkt.
2. Ab dem 1. Januar 2018 reicht ein Reha-Antrag aus, um alle benötigten Leistungen

von verschiedenen Reha-Trägern zu erhalten, und die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger wird straffer geregelt: Leistungen „wie aus einer Hand“ werden möglich.

3. Die Betroffenen werden durch eine ergänzende unabhängige Beratung gestärkt.
4. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden in einem Leistungskatalog konkretisiert und gebündelt, Elternassistenz und Assistenz in der (hoch-)schulischen beruflichen Weiterbildung erstmalig ausdrücklich geregelt und neue Jobchancen in Betrieben für Werkstattbeschäftigte durch ein Budget für Arbeit geschaffen.
5. Im Arbeitsumfeld werden die Vertretungsrechte für Schwerbehindertenvertretungen und Werkstatträte gestärkt.
6. Beziehen von Leistungen der Eingliederungshilfe wird es nun möglich sein, deutlich mehr vom eigenen Einkommen zu behalten und zu sparen. Ehegatten und Lebenspartner werden zukünftig weder mit ihrem Einkommen noch mit ihrem Vermögen herangezogen. Für Menschen,

die neben der Eingliederungshilfe auch Leistungen der Hilfe zur Pflege benötigen und die vor Erreichen der Regelaltersgrenze Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten haben, umfasst die Eingliederungshilfe künftig auch die Leistungen der Hilfe zur Pflege. Damit gelten für sie insbesondere die günstigeren Heranziehungsregelungen für Einkommen und Vermögen wie in der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020.

7. Auch Menschen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können und Leistungen der Sozialhilfe erhalten, sollen bessergestellt werden. Hierzu soll das geschonte Barvermögen von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro angehoben werden. Dies erfolgt jedoch nicht unmittelbar mit dem BTHG, sondern mittels einer vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu erlassenden Rechtsverordnung.
8. Die Eingliederungshilfe wird mit Blick auf den individuellen Bedarf erbracht und echte Wahlfreiheit bei der Unterkunft ermöglicht.

# Kurz notiert!

## → Erhöhung des Kindergeldes

Die Bundesregierung plant eine Erhöhung des Kindergeldes zum 1. Juli 2019 um zehn Euro im Monat. Das soll am 27. Juni vom Bundeskabinett beschlossen werden. In Vorbereitung ist weiterhin eine Erhöhung des Kinderfreibetrages sowie die Anpassung des Steuertarifs an das Existenzminimum und die Inflationsentwicklung. Der Kinderfreibetrag soll von 7.428 auf 7.812 Euro angehoben werden.

## → Gesetzliche Feiertage sind keine Werktage

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 9. Mai 2018 (BVerwG 8 C 13.17) entschieden, dass Urlaubstage, auch wenn sie über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehen, bei der Berechnung der durchschnittlichen Höchstarbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz nicht als Ausgleichstage herangezogen werden dürfen. Gesetzliche Feiertage sind keine Werktage und grundsätzlich beschäftigungsfrei. Daher werden sie bei der Berechnung der werktäglichen Höchstarbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz nicht in den Ausgleich einbezogen.

## → Mehr Sicherheit in Europa

Daten von Flugreisenden können künftig zur Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität verwendet werden. Dazu wird der Informationsaustausch zwischen den EU Staaten verbessert. Das Gesetz setzt eine EU-Richtlinie um und ist schon teilweise in Kraft. Weitere Teile sind am 25. Mai 2018 in Kraft getreten.

## → Deutsch-philippinisches Abkommen zur sozialen Sicherheit

Das deutsch-philippinische Sozialversicherungsabkommen stellt den sozialen Schutz im Bereich der jeweiligen Rentenversicherungssysteme sicher. Das gilt insbesondere für den Fall, dass sich Versicherte im jeweils anderen Vertragsstaat aufhalten. Das Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und den Philippinen tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

## → „Das Alter in der Karikatur“

Das Abgeordnetenhaus von Berlin präsentiert vom 1. Juni bis 29. Juni 2018 die Ausstellung „Das Alter in der Karikatur“ und lädt ein zu einem Blick hinter die Fassaden des gesellschaftlichen Altersdiskurses. Die Ausstellung offenbart überraschende Erkenntnisse und hinterfragt eigene Einstellungen zum Alter und gesellschaftliche Stereotype. Die Karikaturen erzählen Geschichten über Golden Ager, Körperoptimierung und Antiaging. Ebenso geht es um Demenz, Pflege und Gebrechlichkeit, um Generationenkonflikte und den demografischen Wandel.

## → Unentgeltliche Beförderung von Bundespolizisten

Ein deutsches Luftfahrtunternehmen, das nationale und internationale Linienflüge durchführt, klagt, weil es gemäß §§ 4a, 62 Abs. 2 Nr. 2 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) verpflichtet worden ist, auf bestimmten, von der Bundespolizei aufgrund einer umfassenden polizeilichen Lageauswertung ausgewählten und ihr im Voraus mitgeteilten Flügen Beamte der Bundespolizei als sogenannte Flugsicherheitsbegleiter

## → Zukunft deutscher Polizeiarbeit gestärkt

Das Bundeskriminalamt wird neu und zukunftssicher aufgestellt. Die Regelungen zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes sind am 25. Mai 2018 in Kraft getreten. Die Befugnis zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung für sogenannte Gefährder gilt bereits seit Juni 2017.

## → Ein modernes Datenschutzrecht für alle Europäer

Die Datenschutz-Grundverordnung schafft einen einheitlichen Rechtsrahmen, der den freien Verkehr personenbezogener Daten in der EU gewährleistet. Zugleich wird das Grundrecht auf Schutz der personenbezogenen Daten aus Artikel 8 der Europäischen Grundrechtecharta gestärkt. Ergänzend tritt das neue Bundesdatenschutzgesetz in Kraft. Das neue Datenschutzrecht gilt seit dem 25. Mai in Deutschland und in der gesamten EU.

## → Fußball-Weltmeisterschaft: Public Viewing auch abends

Während der Fußball-Weltmeisterschaft in Russland kann der Lärm- und Lichtschutz gelockert werden. So ist es möglich, auch in den Abendstunden die Fußballspiele öffentlich und im Freien zu übertragen. Über diese Ausnahmen entscheiden die Behörden vor Ort. Die Verordnung ist am 5. Mai in Kraft getreten.

## → Bewerbungen für das Freiwillige Soziale Jahr

Berliner Jugendliche mit Spaß an pädagogischer und sozialer Arbeit können sich beim Landesjugendring Berlin für ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) bei Jugendverbänden, Jugendbildungsstätten und anderen Organisationen der Jugendarbeit bewerben.

## → Landesverwaltungsamt hat Disziplinarbefugnisse erhalten

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat als oberste Dienstbehörde die Befugnis zur Ausübung der Disziplinarbefugnisse für die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandesbeamten der Bezirksverwaltungen von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport dem Landesverwaltungsamt Berlin mit Anordnung vom 16. Mai 2018 mit Wirkung zum 31. Dezember 2017 nach dem Disziplinargesetz übertragen.

(„Sky Marshals“) unentgeltlich zu befördern. Die Klägerin verlangt von der beklagten Bundesrepublik Deutschland die Erstattung passagierbezogener Zahlungen, die sie für die Beförderung von Bundespolizeibeamten als Flugsicherheitsbegleiter an Dritte (in- und ausländische Flughäfen und Behörden) entrichten muss. Verhandlungstermin vor dem Bundesgerichtshof ist am 12. Juli 2018.

# Frühpensionierungswelle befürchtet

Die dienstrechtlichen Vorschriften für Beamtinnen und Beamte zur Dienstunfähigkeit, Polizeidienstunfähigkeit und Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn bei Schmerzengeldansprüchen sollen geändert werden. Der Senat hat dazu den entsprechenden Entwurf des Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetzes Berlin (EinsatzVVerbG Bln) auf Vorlage von Finanzsenator Dr. Matthias Kollatz-Ahnen zur Kenntnis genommen. Im Entwurf des neuen EinsatzVVerbG Bln sind Änderungen bei den dienstrechtlichen Vorschriften zur Dienstunfähigkeit und Polizeidienstunfähigkeit vorgesehen.

Für die Dienstunfähigkeit soll künftig gelten: Der Kreis der von der Dienstbehörde beauftragungsfähigen Gutachterinnen und Gutachter zur Feststellung vermuteter Dienstunfähigkeit wird vergrößert. Ziel ist es, Zweifel an der Dienstfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit im Einzelfall schnellstmöglich auszuräumen und mit den Ergebnissen der Gutachten eine solide, dem Stand der Wissenschaft entsprechende Grundlage für die abschließende Entscheidung der jeweiligen Dienstbehörde zu schaffen. Bei den Vorschriften zur Polizeidienstunfähigkeit soll die aktuelle Norm reduziert werden. Damit soll der Organisationsspielraum der Vollzugsbehörden gesteigert und letztlich die Einsatzfähigkeit der Vollzugsdienste in der wachsenden Stadt mit ihren besonderen Herausforderungen gestärkt werden. Gleichzeitig soll die Norm auf das mit Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) am 1. April 2009 erforderliche Maß beschränkt werden. § 26 BeamtStG enthält verbindliche Regelungen zur anderweitigen Verwendung dienstunfähiger Beamtinnen und

Beamter, die auch für die Beamtinnen und Beamten der Vollzugsdienste von Polizei, Feuerwehr und Justiz anzuwenden und daher im Landesbeamtenengesetz entbehrlich sind.

Bereits Ende Januar 2016 legte der damalige Senator für Inneres und Sport, Frank Henkel, den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Einsatzversorgung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vor. Schon dieser Entwurf hatte das Ziel, Neuregelungen zur Dienstunfähigkeit und zur Vollzugsdienstunfähigkeit zu schaffen. Künftig sollten auch Psychologen direkt mit der Durchführung von Untersuchungen beauftragt werden können. Die besondere Berliner Regelung über die Beschäftigungspflicht für funktionsbezogene dienstfähige Vollzugsdienstkräfte sollte abgeschafft werden. Damit schlug der ehemalige Innensenator eine beamtenrechtliche Regelung vor, die aus dem Stand für mindestens 1.000 Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin die sofortige vorzeitige Zurrücksetzung bedeutete hätte. Die Zahl der Frühpensionierungen in den nächsten Jahren würde erheblich steigen und die bisherige gesamte Anzahl der Pensionierungen für das Land Berlin um das Zehnfache erhöhen. Eine Explosion der Frühpensionierungen mit einer beträchtlichen Erhöhung Versorgungsausgaben wurde befürchtet. Der jetzige Gesetzentwurf lässt diese Sorgen wiederaufkommen.

Der Gesetzentwurf wird nun – vor Beschluss durch den Senat und Einbringung in das Abgeordnetenhaus – dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme unterbreitet.

## Vortrag Pflege

Der Vortrag findet am Dienstag, den 11.09.2018 von 15:00 bis 18:00 Uhr in der Galerie des Kulturhauses Spandau, Mauerstraße 6, 13597 Berlin statt.

Statt drei Pflegestufen gibt es seit dem 01.01.2017 jetzt fünf Pflegegrade. Was verändert sich und was muss ich beachten, wenn ein/e Angehörige/r pflegebedürftig wird. Wir wollen Ihnen als betroffene Angehörige einige Informationen vermitteln, die Sie in die Lage versetzen, mit dieser schwierigen Situation umgehen zu können. Der Vortrag ist nur zum privaten Gebrauch gedacht und nicht als Schulung für mit der Materie betraute SachbearbeiterInnen gedacht. Aufgrund

der Räumlichkeit ist die Teilnehmerzahl auf 60 begrenzt. Auch hier gilt, wer zu spät kommt ...

Wenn Sie keine Zeit haben, am Vortrag teilzunehmen, hier ein Link mit Grundinformationen:

[https://www.awo-pflegeberatung.de/fileadmin/files/Pflegeratgeber\\_und\\_Infobroschuere/Broschuere/Informationsbroschuere\\_Das\\_Pflegestaerkerungsgesetz\\_II\\_ab\\_2017.pdf](https://www.awo-pflegeberatung.de/fileadmin/files/Pflegeratgeber_und_Infobroschuere/Broschuere/Informationsbroschuere_Das_Pflegestaerkerungsgesetz_II_ab_2017.pdf)

Bitte melden Sie sich unter folgenden Link an:

[https://www.vereinonline.org/Gewerkschaft\\_Verwaltung\\_und\\_Verkehr/?veranstaltung=12514&dialog=1](https://www.vereinonline.org/Gewerkschaft_Verwaltung_und_Verkehr/?veranstaltung=12514&dialog=1)



### Downloadversion

Sie können sich aus unserer Website <http://www.gewerkschaftverwaltungundverkehr.de/> die Downloadversion dieses Newsletters herunterladen, da wir die Versandversion vom Volumen minimiert haben. Ab Anfang nächster Woche steht diese Version mit glasklaren Bildern zur Verfügung.

## GANZ ZUM SCHLUSS ....

Sie möchten mehr über die GVV erfahren? Sie möchten sich in der GVV engagieren? Sie möchten anderen die GVV näherbringen? Wir freuen uns darüber und möchten Ihnen unseren Flyer empfehlen.

Als zuständige Gewerkschaft sind wir aufgrund unserer verfassungsrechtlich geschützten Betätigungsfreiheit grundsätzlich berechtigt, E-Mails zu Werbezwecken

auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers und Aufforderung durch die Arbeitnehmer an die betrieblichen E-Mail-Adressen der Beschäftigten zu versenden.

Selbstverständlich respektieren wir, wenn Sie keine E-Mail wünschen. Bitte teilen Sie uns das per E-Mail an [info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de](mailto:info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de) mit, damit wir Sie aus dem Verteiler löschen können.

## IMPRESSUM

Herausgeber: Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr

Postfach 20 07 39 • 13517 Berlin

Verantwortl. Chefredakteur: Joachim Jetschmann

Klaus Schmitt (V.i.S.d.P.)

<http://www.gewerkschaftverwaltungundverkehr.de/>

E-Mail: [info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de](mailto:info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de)

Fotos: EBD, pixabay, privat, unsplash, wikipedia

Layout/Satz: hasenecker.de